

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZAHLENWERK GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Aufträge, die die ZAHLENWERK GmbH im Rahmen von Vertragsbeziehungen durchführt.
2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, soweit sie den folgenden Bestimmungen entgegenstehen.

§ 2 Stornokosten

1. Bei Stornierung seitens des Auftraggebers ab zwei bis zu einem Monat vor Durchführung der im Angebot vereinbarten Leistungen stellt die ZAHLENWERK GmbH 50 %, und ab einem Monat vor der Durchführung 75 % des vereinbarten Honorars in Rechnung, sofern nicht anders vereinbart.

§ 3 Beiderseitige Verpflichtungen

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen sind insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern der ZAHLENWERK GmbH, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von 24 Monaten nach Beendigung des Auftrags. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zur Kenntnis gelangten Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von Mitarbeitern der ZAHLENWERK GmbH, die zur Durchführung des Vertrages eingesetzt sind oder waren, der ZAHLENWERK GmbH unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Mitarbeitereinsatz

1. Die ZAHLENWERK GmbH kann zur Leistungserfüllung sowohl Angestellte als auch freie Mitarbeiter einsetzen.
2. Die ZAHLENWERK GmbH kann Leistungen an Unterauftragnehmer vergeben.
3. Fällt ein zum Einsatz vorgesehener Mitarbeiter wegen Krankheit oder anderen Gründen aus, wird die ZAHLENWERK GmbH den Mitarbeitern innerhalb angemessener Frist ersetzen.

§ 5 Haftung

1. Die ZAHLENWERK GmbH haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ZAHLENWERK GmbH bzw. Mitarbeitern der

ZAHLENWERK GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

2. Mit Ausnahme der Haftung für vorsätzlich verursachte Schäden, für welche die ZAHLENWERK GmbH unbeschränkt haftet, wird die Haftung gemäß Abs. 1 je Schadensereignis auf die Hälfte der vereinbarten Vergütung, höchstens jedoch mit € 15.000.- begrenzt.

§ 6 Zahlung

1. Alle Forderungen der ZAHLENWERK GmbH werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort, spätestens jedoch vierzehn Kalendertage nach Zugang der Rechnung ohne Abzüge zahlbar, sofern nicht anders vereinbart.
2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden nach zweimaliger schriftlicher Mahnung Verzugszinsen in Höhe der Bankzinsen für die von der ZAHLENWERK GmbH in Anspruch genommene Bankkredite, mindestens aber in Höhe von 8 % über dem LRG-Satz der europäischen Zentralbank.
3. Mehrere Auftraggeber (natürliche/juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.
4. Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der ZAHLENWERK GmbH berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
2. Wenn sich eine Bestimmung der vertraglichen Vereinbarungen als ungültig erweist, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem von den Vertragspartnern verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
3. Für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber ist München.